



Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
637/0150- III/2011	BAK/BP/GSt	Renate Belschan- Casagrande	DW 3104 DW 3227	21.11.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden

Kern dieser Reform ist die flächendeckende Überführung des Modellversuchs „Neue Mittelschule“ (nachstehend als NMS abgekürzt) in das Regelschulwesen.

Die Modellversuche zur NMS haben sich, soweit der Bundesarbeitskammer (BAK) Berichte dazu vorliegen, bewährt. Die Einführung der NMS an den einzelnen Standorten stand in Verbindung mit wichtigen Prozessen der Schulentwicklung und der Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrern.

Die NMS soll zu Beginn des Schuljahres 2018/19 die bisherige „Hauptschule“ gänzlich abgelöst haben. Im Vergleich zur Hauptschule stehen dem neuen Schultyp pro Klasse je sechs Wochenstunden zusätzlich zur Verfügung, die für verbreiterte individuelle Fördermöglichkeiten nutzbar sind. Die NMS wird als „Leistungsschule“ positioniert, wobei erklärtes Ziel ist, „eine höhere Anzahl an Schülerinnen und Schülern zum Bildungsziel der vertieften Allgemeinbildung zu führen“.

Ob dies nun als erster Schritt in Richtung einer echten „Gemeinsamen Schule für alle 6- bis 14-Jährigen“ zu werten ist oder als endgültige Zementierung des differenzierten Schulwesens samt der frühen Selektion bereits nach der vierten Schulstufe, lässt sich gegenwärtig nicht eindeutig prognostizieren.

Insgesamt wird das Gesetzespaket zur NMS aufgrund des pädagogischen Konzepts und der zusätzlichen Mittel als sinnvolle Investitionen in das bisherige Hauptschulsystem angesehen. Die BAK hat wiederholt darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ergebnisse aus den PISA-Studien die vordringlichste Aufgabe darin besteht, den viel zu hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern in den untersten Leistungska-

tegorien (30 % „Risikoschüler“) zu reduzieren. Dieses Ziel dürfte mit der vorgeschlagenen Form teilweise erreicht werden, wenngleich zu beachten ist, dass die ersten PISA-Ergebnisse dazu erst 2025 vorliegen werden.

1. Vorbemerkung: die Installation des Modellversuchs NMS als Minimalkonsens

Als 2007 der Modellversuch „NMS“ schulrechtlich verankert wurde, war dies bereits ein stark kompromissorientiertes Modell, das – entgegen dem im Gefolge der mäßigen PISA-Ergebnisse Österreichs von den Massenmedien aufgegriffenen und ungewöhnlich lange am Köcheln gehaltenen öffentlichen Diskurs um die Einführung einer gemeinsamen Schule für die 6- bis 14- bzw. 15-Jährigen - als Minimalkonsens zwischen den bildungspolitisch stark konvergierenden (Schul-)Bildungskonzepten der beiden Regierungsparteien angelegt war.

Vom Konzept EINER gemeinsamen Pflichtschule für alle wich die konsensfähige Lösung schon im Grundsatz ab, weil weiterhin auf den Fortbestand des traditionellen Gymnasiums und somit auf die Beibehaltung einer „differenzierten“ Mittelstufe gedrängt wurde. Letztlich wurde der bestehenden dreigliedrigen Mittelstufe (Hauptschule, AHS-Unterstufe, Sonderschule) ein weiteres Glied, nämlich die NMS hinzugefügt, womit das mehrgliedrige Schulsystem bzw. die Selektion gleich nach der Volksschule nachhaltig in die Zukunft festgeschrieben wurde und eine wissenschaftlich begleitete Erprobung einer echten gemeinsamen Schule von vornherein nicht möglich war (dazu hätten abgeschlossene Regionen definiert werden müssen, in denen es ausschließlich EINE gemeinsame Schule geben hätte dürfen).

Übrig geblieben – im Sinn des realpolitisch ausgereizten Kompromisses – ist ein Modell mit relativ viel regionalen Spielräumen innerhalb eines zentral vorgegebenen Rahmens, dessen Umsetzung in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausfiel und deshalb von EINEM bundesweiten NMS-Modell de facto keine Rede sein konnte. Eine weitere Schranke war die zahlenmäßige Begrenzung der Anzahl der Schulversuche („10-Prozent-Klausel“ lt. § 7a SchOG), sodass die Einführung der NMS regional auch quantitativ sehr unterschiedlich verlief.

Ein Kerngedanke des Kompromiss-Modells war weiterhin die verstärkte individuelle Förderung, was nicht zuletzt in den zugesprochenen Zusatzressourcen zum Ausdruck kam. Ein wesentliches Merkmal der NMS sollte die Abschaffung der „äußeren Differenzierung“, also der dauerhaft geführten Leistungsgruppen sein: der Anspruch der Binnendifferenzierung sollte durch verschiedene pädagogische Instrumente – v.a. durch individualisierten Unterricht und individuelle Förderung - umgesetzt werden.

Im Rahmen von Team-Teaching sollte es zu einem Austausch von Pflichtschul- und AHS-Lehrkräften zwischen Partnerschulen kommen, auf dass kurzfristig die Grenzen zwischen Pflichtschule und Gymnasium aufgeweicht und auf lange Sicht verschmelzen sollten. Die Beteiligung der gymnasialen Unterstufen zeigte sich jedoch nur recht bescheiden und es kam – wenn überhaupt – vorwiegend zu (eingeschränkten) Partnerschaften mit Oberstufenschulen (hauptsächlich aus dem berufsbildenden Sektor).

2. Maßstäbe für die bildungspolitische Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfs

Die Weiterexistenz einer differenzierten Mittelstufe widerspricht dem im Vorblatt vorangestellten Anspruch, die Bildungswahlentscheidung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben: Die „Neue“ Mittelschule wird schrittweise die „alte“ Hauptschule ersetzen. Es wird also ein Schultyp durch einen anderen substituiert, allerdings bei Fortbestand der mehrgliedrigen Sekundarstufe I. Ob dies nun als erster Schritt in Richtung einer echten „Gemeinsamen Schule für alle 6- bis 14-Jährigen“ zu werten ist oder als endgültige Zementierung des differenzierten Schulwesens samt der frühen Selektion bereits nach der vierten Schulstufe, lässt sich gegenwärtig nicht eindeutig prognostizieren. Für besonders optimistische Einschätzungen im Sinn einer baldigen realpolitischen Mehrheitsfähigkeit einer weiterreichenden Lösung besteht vermutlich jedoch wenig Anlass.

Daher ist die wesentliche Frage, welche Verbesserungen die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs erwarten lässt bzw. welche Problemstellungen dahingehend noch in Betracht zu ziehen sind. Dabei stellt sich eine Reihe von grundsätzlichen Fragen.

2.1. Auswertung und Verwertung bisheriger Erfahrungen (Evaluationen)

Die Modellversuche zur Neuen Mittelschule haben sich, soweit der BAK Berichte dazu vorliegen, bewährt. Zwar wurde vom ursprünglichen Konzept mit der Einführung von Modellregionen, in welchem die NMS die Regelschule für die Sekundarstufe I darstellt, Abstand genommen, die neuen Formen des Unterrichts mit dem Schwerpunkt auf neuen Methoden und individueller Förderung wurden von den teilnehmenden Schulen sehr positiv aufgenommen. Die Einführung der NMS an den einzelnen Standorten stand in Verbindung mit wichtigen Prozessen der Schulentwicklung und der Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer.

2.2. Kooperativer Unterricht

Innerhalb der NMS soll der Unterricht durch „Fachlehrer/-innen“ erfolgen. Nirgendwo ist im vorgeschlagenen NMS-Modell - im Gegensatz zu den Ausgangskonzepten - expressis verbis die Rede von einer Kooperation zwischen AHS-Unterstufe und NMS bzw. von einem diesbezüglichen kooperativen Unterricht. Umgekehrt können Gymnasien zwar unter bestimmten (in praxi schwer einzulösenden) Voraussetzungen Modellversuche zur NMS führen, doch was ausgerechnet die AHS bzw. die AHS-Lehrerschaft dazu animieren sollte, bleibt verborgen. In heimlichem Eingeständnis der weitgehenden stillen Kooperationsverweigerung der AHS-Unterstufen sieht der Gesetzesentwurf künftighin lediglich vor, „Kooperationen mit mittleren und höheren Schulen“ wie bisher im Sinn des § 65a SchUG anzustreben.

Verbindlicher formuliert wird hingegen „pflichtschulinterner“ schultypübergreifender Unterricht (namentlich zwischen NMS und Sonderschule). In der Praxis bleibt Integration offenbar auch in Zukunft einseitig der Pflichtschule vorbehalten: die NMS „erbt“ die Integrationsaufgaben der Hauptschule. Je nach Beeinträchtigung gilt für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) der NMS-Lehrplan oder ein spezieller Sonderschul-Lehrplan, wobei für den Unterricht von SPF-Schüler/-innen zusätzlich „entsprechend ausgebildete Lehrer/-innen“ einzusetzen sind oder – für einzelne Gegenstände – bei deren Zustimmung auch nicht speziell ausgebildete Lehrkräfte. Dies erscheint aus Sicht der BAK dann problematisch, wenn angesichts knapper (Personal-) Ressourcen in der Praxis hier einer unscharfen Trennung der Begriffe „Leistungsschwäche“ und „Behinderung“ Vorschub geleistet werden kann, um eine speziell ausgebildete Zusatzlehr-

kraft „einzusparen“. Unabhängig davon muss in der Lehrer/-innenbildung (sowohl in der Aus-, Fort- und Weiterbildung) mehr Stellenwert auf „Inklusive Pädagogik“ gelegt werden.

2.3. Übernahme traditioneller Pflichtschulstrukturen

Die NMS übernimmt mit Wegfall der Hauptschulen eine Reihe von traditionellen Strukturen, was das Begehen neuer Wege hemmt: beispielsweise werden Sonderformen der Hauptschule (HS mit musikischem bzw. sportlichem Schwerpunkt) einfach in die NMS kopiert (mit samt den entsprechend gelockerten Sprengelregelungen), während das Führen einer ganztägigen NMS weiterhin nur KANN-Bestimmung bleibt (und somit ohne entsprechend gelockerte Sprengelregelungen). Wenn ein neuer, moderner Schultyp geschaffen wird, könnten Schwerpunkte als Zusatzoptionen für alle Standorte angeboten werden und Ganztägigkeit (mehr Zeit für individuelle Förderung, für musische und sportliche Aktivitäten) als flächendeckendes Prinzip eingeführt werden. Unverändert übernommen wurden auch – nachdem die NMS ja eine Pflichtschule ist – die bestehenden Sprengelregelungen: wie gehabt gelten de facto für rund drei Viertel der Schüler/-innen im Alter von 10 bis 14 Jahren strenge Sprengelgrenzen und für ein Viertel keine (nämlich für die Kinder in der AHS-Unterstufe). Unter diesen Umständen wird ein echter Wettbewerb zwischen beiden Schultypen von vornherein vereitelt. Ein Schultyp kann sich seine Klientel aussuchen, der andere nicht.

Diese Ungleichbehandlung spiegelt sich auch im unterschiedlichen Umgang mit dem Prinzip der Heterogenität wider: während in der AHS-Unterstufe wie in der Vergangenheit auf große Homogenität geachtet wird, wird den Pflichtschulen – also auch der NMS – eine besonders hohe Dosis Heterogenität verabreicht: es werden zumindest 9 Beurteilungsniveaus unterschieden. Darüber hinaus ist evident, dass die Migrant/-innenquote in der Pflichtschule deutlich höher liegt als im Gymnasium. Der Umgang mit so viel Heterogenität benötigt neben pädagogischen auch ein Bündel zusätzlicher Kompetenzen vor Ort (z.B. sozialpädagogische, interkulturelle Ressourcen), damit das Bildungsziel der NMS erreicht werden kann.

2.4. Binnendifferenzierung – individualisierter Unterricht – individuelle Förderung

Binnendifferenzierung und individuelles Fördern bilden das Herzstück der NMS. Dauerhaft eingerichtete Leistungsgruppen soll es nicht mehr geben. Im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts werden zwei Leistungsniveaus unterschieden, nämlich die „vertiefte“ und die „grundlegende“ Allgemeinbildung - letztere soll allen zu Teil kommen, erstere „den individuell Leistungsfähigeren“. Allerdings soll „nach Möglichkeit“ (§ 17 Abs. 1b, SchUG) am Bildungsziel der Vertiefung orientiert werden. Statt „äußerer Differenzierung“ sollen in den vier Pflichtgegenständen diverse Formen von „Binnendifferenzierung“ zum Einsatz kommen: neben individualisiertem Unterricht, differenziertem Unterricht in der Klasse (also ohne räumliche Trennung), Begabungs- und Leistungsförderung, Maßnahmen der inklusiven Pädagogik und Diversität nennt das Gesetz (§ 31a Abs. 1 SchUG) lernorganisatorische Maßnahmen wie die temporäre Bildung von Schülergruppen, die Bildung von Förder- bzw. Leistungskursen sowie das Unterrichten im Lehrerteam (Teamenteaching). Diese Fördermaßnahmen sind als Kann-Bestimmung geführt und – in Abstimmung mit der Schulleitung – flexibel anzuwenden. Darüber hinaus werden jene, welche auch die Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung nur mangelhaft erfüllen (wenn eine negative Beurteilung droht) zum Förderunterricht verpflichtet.

Die praktische Umsetzung dieser Maßnahmen wird ein hohes Maß an Planung, Steuerung, Koordination und Feinabstimmung am Standort und mit dem Schulmanagement (Lehrer/-innen untereinander, Lehrer/-innen und Direktion, Direktion und Schulmanagement) sowie einen erhöhten Aufwand im Unterricht (Dokumentation, Beobachtung der Prognose, Umgang mit mehr Differenzierung, Schüler-Portfolio, erhöhte Kommunikation mit den Eltern etc.) erfordern. Ein zweiter wesentlicher Aspekt ist, ob die zur Verfügung gestellten Zusatzressourcen (6 Wochenstunden pro Klasse – der finanzielle Aspekt wird weiter unten extra behandelt) für die konzeptgemäße Realisierung tatsächlich ausreichen. Die BAK regt an, seitens der Schulleitung jährlich einen Bericht bezüglich der Ressourcen vorzulegen.

Es sollte allenfalls ins Kalkül gezogen werden, dass dort, wo die Einführung der NMS nicht auf bereits bestehendem Engagement und Motivation seitens des Schulstandortes erfolgt, sondern gesetzlich vorgesehen ist, entsprechende Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit geleistet werden muss. Denn dass eine gelingende Umsetzung des NMS-Modells von pädagogischer und administrativer Seite nicht nur eine formelle und mentale Umstellung, sondern auch einen Mehraufwand (individuell wie kollektiv: geänderte Unterrichtsvorbereitung, Umgang mit Maßnahmen der Binnendifferenzierung, Selbstverständnis von Pädagogen/-innen, konzertiertes Vorgehen...) bedeutet, ist selbstredend. Wenn die NMS langfristig in Richtung EINER gemeinsamen Pflichtschule für alle führen soll, muss die Umstellung von den Akteuren/-innen als Paradigmenwechsel begriffen und gelebt werden. Es braucht daher insbesondere in der Implementierungsphase zusätzliche Supports für die Schulen, die in ausreichender Menge und Vielfalt auf Abruf zur Verfügung gestellt werden müssen: im Rahmen der Lehrer/-innenbildung, im Rahmen von Beratung, Motivation und Umsetzungshilfen (technisch-organisatorische Anleitungen, Schaffung von Anreizen, Unterstützung der Schulleitungen vor Ort, ...). Die dafür notwendigen Aufwendungen sollten im Sinn von Verbindlichkeit gesetzlich verbrieft werden.

2.5. Durchlässigkeit

Erklärtes Ziel der Binnendifferenzierung ist eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen einzelnen Leistungsniveaus, wobei, wie erwähnt, grundsätzlich „vertiefte Allgemeinbildung“ (in den differenzierten Pflichtgegenständen) anvisiert werden soll. Nur wenn es die individuelle Leistungsfähigkeit gebietet, ist zumindest „grundlegende Allgemeinbildung“ zu vermitteln. Nachdem „Vertiefung“ stets die „Grundlagen“ voraussetzt, stehen einem flexiblen Wechsel zwischen den beiden Niveaus im Fortlauf der Zeit Hindernisse entgegen (weil sich Lernrückstände ansammeln, Nachholen von immer mehr Stoff, weil das obere Niveau auf das untere aufbaut). Um diesem Manko entgegen zu wirken, ist vorgesehen, die definitive Niveauzuschreibung erst ab der 7. Schulstufe zu vollziehen. Dennoch kommt es am Ende der 8. Schulstufe zur Vergabe von Berechtigungen, welche in die althergebrachten Niveaustränge münden: in das Niveau zum Übertritt in eine weiterführende höhere Schule (in der Regel jene, die in allen vier differenzierten Pflichtgegenständen eine vertiefte Allgemeinbildung erfolgreich abgeschlossen haben) – in das Niveau, das zum Übertritt in eine Fachschule berechtigt (gebunden an bestimmte Mindestleistungen im Rahmen der grundlegenden Allgemeinbildung) – darunterliegende Niveaus (Personen, welche das Fachschulniveau nicht erreichen und Personen, welche das Bildungsziel verfehlt haben = negativer Abschluss). Die entscheidende Frage ist daher, inwieweit es gelingt, diese Endresultate im Entwicklungsprozess im Durchlauf der Schulstufen möglichst „erfolgreich“ zu gestalten.

„Erfolgreich“ heißt, es müssen mehr Schüler/-innen auf höheren Niveaus abschließen als dies im herkömmlichen Leistungsgruppen-System der Fall war.

2.6. Ressourcen

In den obigen Ausführungen schon angedeutet, kann nicht wirklich nachvollzogen werden, ob die zur Verfügung gestellten zusätzlichen sechs Wochenstunden pro Klasse für eine „bedarfsgerechte“ Zuweisung der geeigneten pädagogischen Förderinstrumente tatsächlich ausreichen. Richten sich die Kosten nach den „unterschiedlichen Betreuungsbedürfnissen“ oder umgekehrt? Zwar wurde im Entwurf darauf hingewiesen, dass die Schätzung der zusätzlichen Personalkosten in Umrechnung auf Werteinheiten auf Basis von Bundeslehrergehältern erfolgte und ein Einsatz von Landeslehrer/-innen daher billiger käme oder mehr Maßnahmen möglich wären. Es fehlen Illustrationen, wie die Begrenzung auf sechs Werteinheiten quantitativ und qualitativ in Maßnahmen umgesetzt werden können bzw. in erhöhten organisatorischen, administrativen und anderen Zusatzaufwänden aufgebraucht werden (z.B. Erstellung von Schüler-Portfolios, aufwändigere Unterrichtsmethoden, mehr Dokumentation). Unangesprochen bleiben darüber hinaus eventuelle zusätzlich notwendige Raumressourcen oder andere Sachkosten. Ein grundsätzliches Finanzierungsproblem, das nicht auf die NMS beschränkt ist, aber diese im Hinblick auf ihr potentielles Förderinstrumentarium besonders treffen kann, stellt die im Finanzausgleich vereinbarte Pro-Kopf-Quotierung für die den Ländern zuzuweisenden Finanzmitteln für die Schulen dar. Sinkende Schüler/-innenzahlen bedeuten weniger Finanzmittel – und weil diese über die Quote einen „all inclusive“-Charakter haben, wird dies kaum ohne Einfluss auf Quantität und Qualität der individuellen Förderung bleiben.

Die BAK schlägt eine begleitende Evaluierung zur Ressourcensteuerung vor, die die oben genannten Aspekte berücksichtigt.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzen:

3.1. Zum Schulorganisationsgesetz:

Zu § 7a

Die Novelle zum Schulorganisationsgesetz sieht vor, dass Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I auch an allgemein bildenden höheren Schulen durchgeführt werden können. Die im Gesetz dafür vorgesehenen Regeln stellen allerdings für deren Einführung erhebliche Hürden dar. So braucht es nach § 7a Abs. 4 für die Einrichtung eines Modellversuches nicht nur einen Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses der betreffenden Schule, sondern die Beschlüsse müssen mit einer 2/3-Mehrheit insgesamt und mit 2/3-Beschlüssen in den Kurien der Lehrenden und der Eltern gefasst werden. Der Modellversuch kann außerdem nicht an einzelnen Klassen geführt werden, sondern muss alle Klassen der Unterstufe umfassen, wobei davon ausgegangen wird, dass dies jedenfalls aufsteigend geschehen kann, d.h., dass über 4 Jahre hindurch mit den ersten Klassen begonnen wird. Für eine Weiterführung nach 4 Jahren ist eine neuerliche Beschlussfassung und Genehmigung durch die Schulbehörde erster Instanz und durch das zuständige Bundesministerium erforderlich. Die Zahl der Klassen, an welchen solche Modellversuche durchgeführt werden dürfen, ist mit 10 % der AHS-Unterstufenklassen im Bundesgebiet begrenzt. Während eine Begrenzung der Zahl bei Schulversuchen durchaus üblich ist, halten wir die 2/3-Hürden bei den Abstimmungen für verzichtbar. Die Bestimmungen über die Modellversuche an der AHS-Unterstufe dürften aber ohnehin aller Voraussicht nach totes Recht bleiben, weil § 7a Abs. 2 festlegt, dass bestehende allgemeinbildende höhere Schulen innerhalb des politischen Bezirkes in erforderlicher Anzahl und Klassen weiter zu bestehen haben.

Zu § 8e

Die Bestimmung unterscheidet sich von der bisherigen zwar nur durch die Hineinnahme des Begriffs „Neue Mittelschulen“, die Novellierung sollte aber zum Anlass genommen werden, die Sprachförderkurse über das Schuljahr 2011/12 hinaus zu führen, weil diese Form der Sprachförderung jedenfalls angeboten werden soll, sobald sie an einer Schule benötigt wird.

Zu § 21a

Die BAK unterstreicht die Zielsetzung der NMS, jedenfalls eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln und nach Maßgabe der individuellen Leistungsfähigkeit diese grundlegende Allgemeinbildung zu vertiefen. Es ist richtig, dass die bestmögliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch temporäre Bildung von Schülergruppen, die Bildung von Förder- und Leistungskursen und durch Teamteaching gezielt vorgenommen wird, es ist aber nicht notwendig, diese Formen der Förderung auf Deutsch, Mathematik, die lebende Fremdsprache und den schwerpunktbildenden Gegenstand (Latein oder eine weitere lebende Fremdsprache, geometrisch Zeichnen oder Ernährung und Haushalt) zu beschränken.

Zu § 21b

Der BAK ist bewusst, dass dieses Gesetespaket die logistische Überführung der Hauptschule in die NMS zum Inhalt hat. Trotzdem wird die Aufzählung der Pflichtgegenstände zum Anlass genommen, auf die Forderung der BAK auf Einführung der Berufsorientierung als verbindliche Übung in einem eigenen Fach hinzuweisen. Es wäre eine weitere Aufwertung der NMS, wenn sie im wichtigen Bereich der Berufsorientierung durch ein eigenes Unterrichtsfach bestmögliche Voraussetzungen erhält.

Zu § 21h

In dieser Bestimmung wird geregelt, dass bei integrativen Klassen die Ausführungsgesetzgebung der Länder zu bestimmen hat, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl von 25 herabgesetzt wird. Wir gehen davon aus, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in ganz Österreich ähnliche Bedürfnisse aufweisen und bevorzugen daher eine bundesgesetzliche Regelung.

Zu §§ 40, 68, 97 und 105

Diese Bestimmungen sind ganz entscheidend dafür, ob die NMS auf Dauer gut angenommen wird, weil hier die Übertrittsregelungen von der NMS in die AHS bzw. in berufsbildende mittlere oder höhere Schulen und in Anstalten der Lehrer/-innen- und Erzieher/-innenbildung enthalten sind. Die NMS wird als in der Regel Wohnort nähere Schule dann gut angenommen, wenn sichergestellt ist, dass nach der 4. Klasse die weiteren Bildungswege ebenso offenstehen wie beim Besuch der AHS-Unterstufe. Die Übertrittsregeln folgen im Wesentlichen der bisherigen Logik, wonach Schülerinnen und Schüler der ersten Leistungsgruppe mit guten bis maximal befriedigenden Beurteilungen in den Hauptfächern problemlos übertreten können.

Eine gesetzliche Regelung insgesamt muss dem Umstand Rechnung tragen, dass es an der NMS einen vierten „alternativen Pflichtgegenstand“ gibt und dass in allen Pflichtgegenständen nach dem Niveau der „grundlegenden Allgemeinbildung“ und nach den „Anforderungen der Vertiefung“ unterschieden wird.

Für den Übertritt während des Besuchs der NMS in die AHS Unterstufe oder nach Absolvierung der NMS in eine AHS Oberstufe, BMS, BHS oder andere Oberstufenform braucht es in den „differenzierten Pflichtgegenständen“ (siehe § 21a Abs.2 SchOG Entwurf) eine positive Beurteilung nach den Anforderungen der Vertiefung oder einen Beschluss der Klassenkonferenz oder eine Aufnahmeprüfung.

Deutsch, Englisch und Mathematik werden sowohl in den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II unterrichtet. Wenn aber ein Fach wie Hauswirtschaft und Ernährung, Geometrisch Zeichnen, eine spezielle lebende Fremdsprache oder Latein in der angestrebten Schule der Sekundarstufe II nicht mehr unterrichtet wird, dann lässt sich dort eine Aufnahmeprüfung nur schwer organisieren und es machen diese Anforderungen auch wenig Sinn. Es muss daher eine Ausnahme vorgesehen sein, wonach diese Anforderung nur gilt, wenn dieser Pflichtgegenstand in der angestrebten Schule und Klasse auch weiterhin unterrichtet wird.

3.2. Zum Schulunterrichtsgesetz:

Die Bestimmungen zum Schulunterrichtsgesetz enthalten vor allem Anpassungen in der Terminologie sowie bei jenen Regelungen, die sich mit der stärkeren individuellen Förderung befassen. Dies reicht vom sinnvollen verpflichtenden Besuch des Förderunterrichts über den Auftrag an die Schule, die Schüler/-innen nach Möglichkeit zum Bildungsziel „der vertieften, jedenfalls aber zu jenem der grundlegenden Allgemeinbildung“ zu führen bis zu neuen Formen der Beurteilung in Form von Portfolios. Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in jene, welche die Bildungsziele der vertieften Allgemeinbildung erfüllen und jene, welche die Bildungsziele der grundlegenden Allgemeinbildung erfüllen, erfolgt durch die Benotung durch die Lehrerinnen und Lehrer. Hier braucht es jedenfalls neue Instrumente einer Überprüfung solcher Entscheidungen, beispielsweise durch eine Fachverantwortliche / einen Fachverantwortlichen oder ein Lehrerteam.

Etwas missverständlich sind die Bestimmungen in § 19 Absatz 8, wo es um die Empfehlungen über den weiteren Bildungsweg geht. Es ist schwer vorstellbar, dass die Empfehlungen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler, welcher weitere Bildungsweg für sie der richtige ist, aufgrund von Beratungen in der Schul- oder Klassenkonferenz erfolgt.

Zu § 22

Diese Bestimmung sieht vor, dass für jede erfolgreich absolvierte Schulstufe zusätzlich zum Jahreszeugnis ein Schülerportfolio auszustellen ist. Über den Inhalt dieses Portfolios finden sich in den Erläuterungen lediglich die Ausführungen, dass das Portfolio in schriftlicher und verbaler Form über die Talente, Neigungen, Begabungen und Leistungsstärken der Schülerinnen und Schüler Auskunft zu geben hat. Es braucht dafür aber eine sehr professionelle Vorbereitung der Schulen, wobei die BAK ihre Erfahrungen und Instrumente gerne zur Verfügung stellt. Die BAK beurteilt die Einführung eines Portfolios positiv.

4. Fazit

Insgesamt wird das Gesetzespaket zur NMS aufgrund des pädagogischen Konzepts und der zusätzlichen Mittel als sinnvolle Investition in das bisherige Hauptschulsystem angesehen. Die BAK hat wiederholt darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ergebnisse aus den PISA-Studien die vordringlichste Aufgabe darin besteht, die Senkung des viel zu hohen Anteils von Schülerinnen und Schülern in den untersten Leistungskategorien (30 % „Risikoschüler“) zu reduzieren. Dieses Ziel dürfte mit der vorgeschlagenen Form teilweise erreicht werden, wenngleich zu beachten ist, dass die ersten PISA-Ergebnisse dazu erst 2025 vorliegen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A